

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

98/699/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten . . . . .** 1

98/700/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO) . . . . .** 4

98/701/JI:

- ★ **Beschluß des Rates vom 3. Dezember 1998 über gemeinsame Normen für die Eintragungen in den einheitlichen Aufenthaltstiteln . . . . .** 8

---

### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2630/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise . . . . . 17

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2631/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 1999 . . . . .** 19

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2632/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festsetzung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten an den Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 1999 . . . . .** 21

* Verordnung (EG) Nr. 2633/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig .....	23
Verordnung (EG) Nr. 2634/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor .....	24
Verordnung (EG) Nr. 2635/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China .....	26

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

98/702/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 26. November 1998 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 1999 vorgelegten Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3645/1</i> ) .....	27
--	----

98/703/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 26. November 1998 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 1999 vorgelegten Programme zur Tilgung von Tierseuchen und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3645/2</i> ) .....	29
--	----

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAME MASSNAHME

vom 3. Dezember 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten

(98/699/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Vereinigten Königreichs;

eingedenk des von der Hochrangigen Gruppe vorgelegten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam gebilligt wurde, und insbesondere der Empfehlung Nr. 26 Buchstabe b) betreffend die Verschärfung der Ermittlung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten;

nach Prüfung der Auffassungen des Europäischen Parlaments, das vom Vorsitz entsprechend Artikel K.6 des Vertrags über die Europäische Union angehört worden ist;

unter Hinweis auf die Gemeinsamen Maßnahmen vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen<sup>(1)</sup> sowie vom 19. März 1998 über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (FALCONE)<sup>(2)</sup>;

in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarats von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten verpflichtet haben;

eingedenk der vorgeschlagenen Gemeinsamen Maßnahme betreffend den Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere der unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten;

in Anbetracht der Erfordernisse der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>(3)</sup> sowie der 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche der „Financial Action Task Force on Money

Laundering“ (FATF) in der Fassung von 1996, insbesondere der Empfehlung Nr. 4;

eingedenk der Gemeinsamen Maßnahme vom 17. Dezember 1996 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels<sup>(4)</sup>;

eingedenk des gemeinsamen Ziels, die Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern;

unter Hinweis auf die vom Rat am 29. Juni 1998 angenommene Gemeinsame Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes<sup>(5)</sup>;

in der Erwägung, daß die Möglichkeiten, Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität zu unterbinden, durch eine effektivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Ermittlung, dem Einfrieren, der Beschlagnahme und der Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten, verbessert werden;

in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der Ermittlung, dem Einfrieren, der Beschlagnahme und der Einziehung von illegalen Vermögenswerten durch miteinander vereinbarte Verfahren effizienter wird;

in der Erwägung, daß es in der Empfehlung 16 des vorstehend genannten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität als notwendig bezeichnet wird, die Verfahren der justitiellen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität zu beschleunigen und die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung entsprechender Ersuchen erheblich zu verkürzen;

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen angehören;

unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen im Jahr 1998;

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 15. 12. 1997, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 99 vom 31. 3. 1998, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

<sup>(4)</sup> ABl. L 342 vom 31. 12. 1996, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L 191 vom 7. 7. 1998, S. 4.

in der Erkenntnis, daß das 1996 in Dublin veranstaltete Seminar über die Einziehung von Vermögenswerten zur Feststellung der Hindernisse für eine effiziente Zusammenarbeit geführt hat;

unter der Voraussetzung, daß die in dieser Gemeinsamen Maßnahme festgelegten Formen der Zusammenarbeit andere Formen der bi- oder multilateralen Zusammenarbeit nicht beeinträchtigen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

#### *Artikel 1*

(1) Um ein effizientes Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß zu den folgenden Artikeln des Übereinkommens des Europarats von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, nachstehend als „Übereinkommen von 1990“ bezeichnet, keine Vorbehalte geltend gemacht oder aufrechterhalten werden:

- a) Artikel 2, sofern die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist.
- b) Artikel 6, sofern schwere Straftaten betroffen sind. Zu diesen Straftaten sollten auf jeden Fall die Straftaten gehören, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder — in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt — Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind.

Buchstabe a) läßt die Vorbehalte in bezug auf die Einziehung von Erträgen aus Straftaten, die im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gehandelt werden können, unberührt.

(2) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß seine Rechts- und Verfahrensvorschriften über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten auch die Einziehung von Vermögensgegenständen ermöglichen, deren Wert diesen Erträgen entspricht, sowohl in rein innerstaatlichen Verfahren als auch in Verfahren, die auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats einschließlich der Ersuchen um Vollstreckung ausländischer Einziehungsentscheidungen eingeleitet werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert den Erträgen aus Straftaten in leichteren Fällen entspricht, ausnehmen. Die Begriffe „Vermögensgegenstände“, „Erträge“ und „Einziehung“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 des Übereinkommens von 1990.

(3) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß er nach seinen Rechts- und Verfahrensvorschriften die Möglichkeit hat, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats vermutliche Erträge aus Straftaten zu ermitteln, wenn hinreichende Verdachtsgründe dafür bestehen, daß eine Straftat

begangen worden ist. Nach diesen Rechts- und Verfahrensvorschriften muß eine Unterstützung im frühestmöglichen Stadium der Ermittlungen gewährt werden können, weshalb sich die Mitgliedstaaten bemühen, von den Gründen, aus denen eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von 1990 abgelehnt werden kann, nur begrenzt Gebrauch zu machen.

#### *Artikel 2*

(1) Im Rahmen des Europäischen Justitiellen Netzes arbeitet jeder Mitgliedstaat einen benutzerfreundlichen Leitfaden aus, der Angaben über Auskunftsstellen und über die Art der Unterstützung enthält, die er bei der Ermittlung, dem Einfrieren oder der Beschlagnahme und der Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gewähren kann. Der Leitfaden enthält auch Angaben über wesentliche Beschränkungen dieser Unterstützung und die Informationen, die der ersuchende Staat liefern sollte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leitfäden werden dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union übermittelt, das ihre Übersetzung in die Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft veranlaßt. Das Generalsekretariat verteilt die Leitfäden an die Mitgliedstaaten, das Europäische Justitielle Netz und Europol.

(3) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß der in Absatz 1 genannte Leitfaden auf den neuesten Stand gebracht wird und daß Änderungen dem Generalsekretariat des Rates zur Übersetzung und Verteilung gemäß Absatz 2 übermittelt werden.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten räumen allen Ersuchen anderer Mitgliedstaaten, die die Ermittlung, das Einfrieren oder die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögenswerten betreffen, die gleiche Priorität ein, die solchen Maßnahmen im innerstaatlichen Verfahren zukommt.

#### *Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten fördern direkte Kontakte zwischen Ermittlern, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten unter entsprechender Anwendung bestehender Regelungen der Zusammenarbeit, um sicherzustellen, daß auf offiziellem Wege eingereichte Ersuchen um Unterstützung nicht unnötig gestellt werden. Ist ein förmliches Ersuchen notwendig, stellt der ersuchende Staat sicher, daß es ordnungsgemäß angefertigt wird und allen Anforderungen des ersuchten Mitgliedstaats genügt.

(2) Kann ein Ersuchen um Unterstützung nicht in der vom ersuchenden Staat erwarteten Weise erledigt werden, so bemüht sich der ersuchte Staat, dem Ersuchen nach entsprechender Konsultierung des ersuchenden Staates auf eine andere Art und Weise unter voller Achtung der nationalen Rechtsvorschriften und der internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen Ersuchen um Unterstützung, sobald die genaue Art der erforderlichen Unterstützung feststeht, und geben in denen Fällen, in den ein Ersuchen als „dringend“ gekennzeichnet oder eine Frist angegeben ist, die Gründe für die Dringlichkeit oder die Fristsetzung an.

#### *Artikel 5*

(1) Sofern dies nicht im Widerspruch zu ihrem Recht steht, treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um das Risiko, daß Vermögenswerte beiseite geschafft werden, auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Hierzu gehören Maßnahmen, die erforderlich sein können, um zu gewährleisten, daß Vermögenswerte, die Gegenstand eines Ersuchens eines anderen Mitgliedstaats sind, unverzüglich eingefroren oder beschlagnahmt werden können, damit ein späteres Ersuchen um Einziehung nicht vergeblich ist.

(2) Ergibt sich im Rahmen der Erledigung eines Rechts- hilfeersuchens in einem Gebiet eines Mitgliedstaats die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen in einem anderen Gebiet dieses Mitgliedstaates, so trifft der Mitgliedstaat, sofern dies nicht im Widerspruch zu seinem Recht steht, alle möglichen Maßnahmen, damit die notwendige Unterstützung gewährt werden kann, ohne daß ein weiteres Ersuchen gestellt werden muß.

(3) Ergibt sich bei der Erledigung eines Ersuchens die Notwendigkeit, weitere Nachforschungen in einer damit im Zusammenhang stehenden Sache durchzuführen und stellt der ersuchende Staat ein zusätzliches Ersuchen, so trifft der ersuchte Staat, sofern dies nicht im Widerspruch zu seinem Recht steht, alle möglichen Maßnahmen, um ein solches zusätzliches Ersuchen beschleunigt zu erledigen.

#### *Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Regelungen getroffen werden, um ihre Richter und Staatsanwälte mit den erfolgreichsten Praktiken bei der Ermittlung, dem Einfrieren oder der Beschlagnahme und der Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vertraut zu machen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Ermittler, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und sonstigen Beamten, die an der Ermittlung, dem Einfrieren oder der Beschlagnahme und der Einziehung im Rahmen der

internationalen Zusammenarbeit beteiligt sind, eine angemessene Schulung erhalten, die sich an den erfolgreichsten Praktiken orientiert.

(3) Der Vorsitz und interessierte Mitgliedstaaten werden — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justitiellen Netz und Europol — nach Bedarf Seminare für Beamte aus den Mitgliedstaaten und für andere in diesem Bereich tätige Personen veranstalten, um die erfolgreichsten Praktiken zu fördern und weiterzuentwickeln und auf eine Vereinbarkeit der Verfahren hinzuwirken.

#### *Artikel 7*

Der Rat überprüft vor Ende des Jahres 2000 diese Gemeinsame Maßnahme im Lichte der Ergebnisse des Funktionierens der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

#### *Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen vorbehaltlich des Absatzes 2 alle geeigneten Maßnahmen, um diese Gemeinsame Maßnahme unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden, und stellen sicher, daß ihr Inhalt den betroffenen nationalen und örtlichen Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten den zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme geeignete Vorschläge für die Anwendung des Artikels 1 im Hinblick auf ihre Annahme.

#### *Artikel 9*

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. SCHLÖGL

**GEMEINSAME MASSNAHME**

vom 3. Dezember 1998

**— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO)**

(98/700/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel K.1 Nummer 3 des Vertrags stellen die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse dar.

Die Bekämpfung der Dokumentenfälschung ist Gegenstand der Einwanderungspolitik und der polizeilichen Zusammenarbeit. Wegen der immer größeren Zahl echter und gefälschter Dokumente sind häufige Aktualisierungen notwendig. Die Techniken zur Herstellung echter Dokumente und ihrer Fälschungen werden immer ausgefeilter, weshalb es eines Trägermediums bedarf, das hohen Ansprüchen genügt.

Da die europäische Informationsschrift über gefälschte Dokumente und das Handbuch echter Dokumente den Erfordernissen „Schnelligkeit“ und „getreue Wiedergabe“ nicht in vollem Umfang genügen, stellt der Einsatz eines computergestützten Bildspeicherungssystems — zusammen mit der entsprechenden Schulung der betreffenden Beamten — ein wesentliches Element der Gesamtstrategie zur Erfüllung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten dar.

Mehrere Mitgliedstaaten verfügen über computergestützte Bildspeicherungssysteme, mit deren Einsatz sie gerade beginnen.

Um ein hohes Kontrollniveau in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wäre es nützlich, ein computergestütztes Bildspeicherungssystem einzurichten, zu dem die Personen, die die Dokumentkontrollen in den Mitgliedstaaten durchführen, Zugang haben. Dieses System sollte den Benutzern Informationen über aufgedeckte neue Fälschungsmethoden und über neu in Umlauf gebrachte echte Dokumente zur Verfügung stellen.

Damit das System kompatible und homogene Informationen enthält, müssen Verfahren für die Aufbereitung der Beiträge der Mitgliedstaaten, die in das System aufgenommen werden sollen, sowie für die Kontrolle und Überprüfung der Beiträge geschaffen werden.

Diese Gemeinsame Maßnahme berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Anerkennung von

Pässen, Reisedokumenten, Visa oder sonstigen Identitätsdokumenten —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Es wird ein Europäisches Bildspeicherungssystem mit dem Ziel eingerichtet, nach den im Anhang beschriebenen Verfahren gesammelte Informationen der Mitgliedstaaten über echte und als gefälscht erkannte Dokumente auf elektronischem Wege und in kurzer Zeit untereinander auszutauschen.

(2) Durch dieses System wird der normale Austausch von Unterlagen erst dann ersetzt und abgeschafft, wenn alle Mitgliedstaaten in der Lage sind, das computergestützte System zu benutzen.

*Artikel 2*

Die Datenbank des Systems muß unter anderem folgende Informationen umfassen:

- a) Abbildungen von gefälschten und verfälschten Dokumenten;
- b) Abbildungen von echten Dokumenten;
- c) Kurzinformationen über Fälschungstechniken;
- d) Kurzinformationen über Sicherungstechniken.

*Artikel 3*

Die Errichtung des europäischen Systems hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, eigene nationale Systeme zu schaffen, und zu benutzen, die auf die Bedürfnisse der einzelstaatlichen Grenzdienste und der mit der Überprüfung der Dokumente beauftragten internen Dienststellen abgestellt sind.

*Artikel 4*

Die technischen Spezifikationen für die Kompatibilität mit den bestehenden Systemen und für die Einspeicherung von Informationen in das System sowie für die Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung dieser Informationen werden unverzüglich vom Rat erlassen.

*Artikel 5*

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 1 spätestens zwölf Monate nach Annahme der in Artikel 4 genannten Maßnahmen an.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
K. SCHLÖGL

---

## ANHANG

## EUROPÄISCHES BILDSPEICHERUNGSSYSTEM

Beim Generalsekretariat des Rates wird ein computergestütztes System eingerichtet, das echte sowie ge- und verfälschte Dokumente enthält.

Der Name des europäischen Systems ist FADO („False and Authentic Documents“ = falsche und echte Dokumente).

**1. Beschreibung des Systems**

- Auf das System soll von jeweils *einer* Zentralstelle in jedem Mitgliedstaat aus zugegriffen werden.
- Grundlage des Systems wird die Internet-Technologie sein. Das System soll sicherstellen, daß die Informationen rasch an die nationalen Zentralstellen übermittelt werden können. Sobald die Informationen dem Generalsekretariat des Rates zugegangen sind, werden sie so rasch wie möglich in das FADO-System eingespeist. Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, diese Daten in sein eigenes System oder in seine Kopie des FADO-Systems einzuspeisen.
- Es wird sich um ein vielsprachiges System handeln.
- Das System soll benutzerfreundlich sein.
- Grundlage des Systems wird eine äußerst strikte Kodifizierung sein. Die Sicherheit der in dem computergestützten System enthaltenen Informationen muß unbedingt gewährleistet sein. Für das System werden spezielle Datenverbindungen zwischen dem Generalsekretariat des Rates und den Zentralstellen der Mitgliedstaaten benutzt.
- Innerhalb eines Mitgliedstaats ist das System über ein gesichertes Internet von einer Zentralstelle aus zugänglich. Der Mitgliedstaat darf dasselbe System intern in seinem Hoheitsgebiet verwenden (d. h., er kann verschiedene Stationen bei seinen Grenzkontrollstellen oder anderen zuständigen Behörden anschließen). Es wird aber keine Direktverbindung zwischen einer anderen Arbeitsstation als einer nationalen Zentralstelle in einem Mitgliedstaat und der Zentralstelle in einem Mitgliedstaat und der Zentralstelle beim Generalsekretariat geben. Jedoch wird es eine Methode geben, um das System in den Mitgliedstaaten vom FADO-System aus zu kopieren und zu aktualisieren (Band, Wechselplatten, CD-ROM usw.).
- Jedem Mitgliedstaat steht es frei, für die interne Datenübermittlung ein eigenes nationales Sicherungssystem zu entwickeln.
- Das FADO-System wird im Rahmen eines Netzes zwischen der Zentralstelle beim Generalsekretariat und den Zentralstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten betrieben werden, wodurch ein rascher Informationsaustausch ermöglicht wird.
- Da die Dokumente elektronisch übermittelt werden, damit sie in die bestehenden einzelstaatlichen Systeme eingespeist werden können, soll für die Bilder ein Standardformat (JPEG, TIFF, BMP ...) verwendet werden. Die Bildqualität soll optimal sein, jedoch muß auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bildqualität, Größe und Datenkompression gefunden werden.
- Zoom-Einstellungen werden für die wichtigen Bildteile verfügbar sein, sofern dies erforderlich ist.
- Das System soll es ermöglichen, das Originaldokument mit einem ge- oder verfälschten Dokument auf dem Bildschirm zu vergleichen.
- Das System wird Erläuterungen zu den verschiedenen Fälschungstechniken und zu den Sicherheitstechniken geben.
- Querverweise werden erforderlich sein, damit die Nutzer sehr schnell die gesuchten Informationen auffinden können.
- Den Dokumenten der Mitgliedstaaten und den Dokumenten von Drittländern, aus denen regelmäßig eine Zuwanderung in die Mitgliedstaaten festzustellen ist, wird Vorrang eingeräumt. Die im System enthaltenen Informationen werden dann durch die Einbeziehung aller weiteren Dokumente erweitert und aktualisiert, damit ein weitestgehend vollständiges System entsteht.
- Das System soll ein Schnellwarnsystem umfassen, bei dem über E-Mail an alle Mitgliedstaaten eine Warnung in bezug auf ein spezielles gefälschtes Dokument gesandt werden kann.
- Das System wird mehrere Ebenen umfassen. Von Anfang an ist an die Möglichkeit zu denken, eine zusätzliche Anfrageebene zu entwickeln, die für Sachverständige detailliertere Informationen enthält.
- Das System soll eine spezielle Zone für Dokumente enthalten, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden.

## 2. Kosten des Systems

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des FADO-Systems werden auf den Ankauf der technischen Ausrüstung und die Personalkosten entfallen. Da das FADO-System allein für die elektronische Speicherung und Übermittlung von Dokumenten ausgelegt ist, was gegenwärtig in Hartkopie-Form geschieht, stellen solche Kosten für den Rat Verwaltungsausgaben im Sinne des Artikels K.8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union dar.

---

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 3. Dezember 1998**  
**über gemeinsame Normen für die Eintragungen in den einheitlichen Aufenthaltstiteln**

(98/701/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Maßnahme 97/11/JI vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der genannten Aufenthaltstitel ist es erforderlich, gemeinsame Normen für die Eintragungen in diesen Aufenthaltstiteln festzulegen.

Unberührt durch diesen Beschluß bleibt die Befugnis der Mitgliedstaaten in bezug auf die Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten sowie der von diesen Staaten und Gebietseinheiten ausgestellten Pässe und Reisedokumente. Die Zuteilung der Codes in der Anlage ist lediglich verwaltungsmäßiger Natur und präjudiziert nicht die Bestimmung der Staatsangehörigkeit von in Drittländern ansässigen Personen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die einheitlichen Aufenthaltstitel werden nach den im Anhang aufgeführten Modalitäten ausgefüllt.

*Artikel 2*

Der Rat überprüft mindestens einmal jährlich die im Anhang und in der Anlage aufgeführten Modalitäten und Codes, um sie gegebenenfalls anzupassen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. SCHLÖGL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 7 vom 10. 1. 1997, S. 1.

## ANHANG

**I. MODALITÄTEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER FELDER FÜR GEMEINSAME ANGABEN BEI EINHEITLICHEN AUFENTHALTSTITELN IN FORM VON AUFKLEBERN**

Für den Aufkleber ist das ID2-Format (entsprechend den Abmessungen der Karte vom Typ ID2 (ISO 7810)) festgelegt worden.

Es sind acht Felder vorgesehen, die — gegebenenfalls gemäß den Technischen Spezifikationen — auszufüllen sind.

**1. Nummer des Aufenthaltstitels**

In diesem Feld erscheint die Dokumentennummer (besonders gesichert und mit vorangestellten Länderkennbuchstaben) gemäß Teil I Absatz 3.7 (Initialbuchstabe(n) wie in Absatz 3.2 ausführlich beschrieben) der Technischen Spezifikationen.

**2. Name**

Hier werden Name(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge) eingetragen. Der/die Name(n) und Vorname(n) in dem Dokument, auf dem der Aufkleber angebracht wird, und der/die in dem Aufkleber eingetragene(n) Name(n) und Vorname(n) müssen vollständig übereinstimmen.

**3. Feld „Gültig bis“**

Hier wird das entsprechende Gültigkeitsdatum oder gegebenenfalls eine Angabe oder ein Code für unbefristete Gültigkeit eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen Angaben oder Codes, auf die in vorstehendem Unterabsatz Bezug genommen wird, mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

Wird ein Gültigkeitsdatum eingetragen, so besteht dies aus drei zweistelligen Gruppen, wobei zwei Stellen für den Tag, zwei Stellen für den Monat und zwei Stellen für das Jahr — in dieser Reihenfolge — verwendet und durch Bindestriche getrennt werden und bei einstelligen Zahlen eine Null als Zehnerstelle eingesetzt wird (Beispiel: „15-01-96“ für den 15. Januar 1996).

**4. Ausstellungsort/-datum**

Hier werden der Ausstellungsort und das Datum der Ausstellung des Aufenthaltstitels eingetragen.

Das Ausstellungsdatum ist in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

**5. Art des Titels**

Hier wird spezifiziert, welche Art Aufenthaltstitel dem Drittstaatsangehörigen durch den Mitgliedstaat erteilt wurde.

Eine Angleichung der Eintragungen in diesem Feld wäre in Anbetracht der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht zweckmäßig. Die Mitgliedstaaten teilen jedoch dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen in diesem Feld möglichen Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

**6. Anmerkungen**

In diesem Feld können die Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen, unter anderem Angaben zur Arbeitserlaubnis und Paßnummer.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

## 7. Datum, Unterschrift, Sichtvermerk

Hier können — soweit notwendig — Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde und/oder die Unterschrift des Inhabers angebracht werden.

Wird dieses Feld verwendet, so ist das Datum in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

Sofern aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten ein Siegel der ausstellenden Behörde erforderlich ist, ist dieses in dem Rechteck anzubringen, das rechts durch den rechten Rand des Aufklebers und links durch das Feld „Anmerkungen“, oben durch das Hoheitszeichen des Mitgliedstaats und unten durch die maschinenlesbare Zone begrenzt wird.

Das Siegel sollte ferner die Form eines 1 cm hohen und 2,5 cm breiten Rechtecks haben, in dem der Name der ausstellenden Behörde, die Unterschrift und/oder das Datum stehen. Die Unterschrift und/oder das Datum sollte(n) seitlich von drei horizontal verlaufenden parallelen Linien eingerahmt werden, deren mittlere halb so lang wie die beiden anderen ist.

## 8. Maschinenlesbare Zone

Eintragungen in dem Feld für maschinenlesbare Angaben (einschließlich der Codes für die Staatsangehörigkeit oder einen sonstigen Status) erfolgen, wie in den Technischen Spezifikationen ausgeführt, entsprechend den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). In der zweiten Zeile wird entweder die Nummer des Aufenthaltstitels oder die Paßnummer eingetragen. Die drei Kennbuchstaben für die Staatsangehörigkeit oder einen sonstigen Status werden gemäß der Liste in der Anlage eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates mit, ob sie die Nummer des Aufenthaltstitels oder die Paßnummer eintragen wollen. Das Generalsekretariat übermittelt diese Informationen allen Mitgliedstaaten.

## II. MODALITÄTEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER FELDER FÜR GEMEINSAME ANGABEN BEI EINHEITLICHEN AUFENTHALTSTITELN IN FORM EIGENSTÄNDIGER DOKUMENTE

Für das eigenständige Dokument wurde als Format ID1 oder ID2 gemäß der ISO-Norm 7810.1995 festgelegt. Beide Formate umfassen zwölf Felder, die — gegebenenfalls gemäß den Technischen Spezifikationen — auszufüllen sind.

### A. VORDERSEITE

#### 1. Nummer des Aufenthaltstitels

In diesem Feld erscheint die Dokumentennummer mit vorangestellten Länderkennbuchstaben gemäß Teil II Absatz 3.2 (Initialbuchstabe(n) wie in Teil I Absatz 3.2 ausführlich beschrieben) der Technischen Spezifikationen.

#### 2. Name

Hier werden Name(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge) eingetragen.

#### 3. Feld „Gültig bis“

Hier wird das entsprechende Gültigkeitsdatum oder gegebenenfalls eine Angabe oder ein Code für unbefristete Gültigkeit eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen Angaben oder Codes, auf die in vorstehendem Unterabsatz Bezug genommen wird, mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

Wird ein Gültigkeitsdatum eingetragen, so besteht dies aus drei zweistelligen Gruppen, wobei zwei Stellen für den Tag, zwei Stellen für den Monat und zwei Stellen für das Jahr — in dieser Reihenfolge — verwendet und durch Bindestriche getrennt werden und bei einstelligen Zahlen eine Null als Zehnerstelle eingesetzt wird (Beispiel: „15-01-96“ für den 15. Januar 1996).

#### 4. Ausstellungsort/-datum

Hier werden der Ausstellungsort und das Datum der Ausstellung des Aufenthaltstitels eingetragen.

Das Ausstellungsdatum ist in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

### 5. Art des Titels

Hier wird spezifiziert, welche Art Aufenthaltstitel dem Drittstaatsangehörigen durch den Mitgliedstaat erteilt wurde.

Eine Angleichung der Eintragungen in diesem Feld wäre in Anbetracht der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht zweckmäßig. Die Mitgliedstaaten teilen jedoch dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen in diesem Feld möglichen Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

### 6. Anmerkungen

In diesem Feld können die Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen, unter anderem auch Angaben zur Arbeitserlaubnis.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

### 7. Datum, Unterschrift, Sichtvermerk

Hier können — soweit notwendig — Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde und/oder die Unterschrift des Inhabers angebracht werden.

Wird dieses Feld verwendet, so ist das Datum in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

Sofern aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten ein Siegel der ausstellenden Behörde erforderlich ist, ist dieses in dem Rechteck anzubringen, das rechts durch den rechten Rand des eigenständigen Dokuments und links durch das Feld „Anmerkungen“, oben durch das Hoheitszeichen des Mitgliedstaats und unten durch den unteren Bereich der Karte (ID1-Format) oder durch die maschinenlesbare Zone (ID2-Format) begrenzt wird.

Das Siegel sollte ferner die Form eines 1 cm hohen und 2,5 cm breiten Rechtecks<sup>(1)</sup> haben, in dem der Name der ausstellenden Behörde, die Unterschrift und/oder das Datum stehen; die Unterschrift und/oder das Datum sollte(n) seitlich von drei horizontal verlaufenden parallelen Linien eingerahmt werden, deren mittlere halb so lang wie die beiden anderen ist.

## B. RÜCKSEITE

Bei einem eigenständigen Dokument werden auf der Rückseite folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:

### 8. Geburtsdatum/-ort

Hier werden Geburtsort und Geburtsdatum des Inhabers des Aufenthaltstitels eingetragen.

Der Geburtsort ist der Name der Stadt, wenn bekannt, sowie des Landes, in der bzw. in dem der Inhaber des Aufenthaltstitels geboren ist. Das Geburtsland muß angegeben werden, da der Inhaber die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als die seines Geburtslandes haben kann.

Das Geburtsdatum ist in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

### 9. Staatsangehörigkeit

Hier wird die Staatsangehörigkeit oder ein anderer Status des Inhabers des Aufenthaltstitels eingetragen.

Im Feld „Staatsangehörigkeit“ ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, oder ein anderer maßgeblicher Status des Betroffenen anzugeben, Beispiel: Kolumbien.

### 10. Geschlecht

Hier wird gemäß den ICAO-Normen für die maschinenlesbare Zone das Geschlecht des Inhabers des Aufenthaltstitels eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

<sup>(1)</sup> Beim ID1-Format sind diese Maße zu halbieren.

**11. Anmerkungen**

Hier können die Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen (z. B. die Anschrift des Inhabers).

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

**12. Maschinenlesbare Zone**

[bei dem Dokument im ID1-Format auf der Rückseite und bei dem Dokument im ID-2-Format auf der Vorderseite]

Eintragungen in der Zone für maschinenlesbare Angaben (einschließlich der Codes für die Staatsangehörigkeit oder einen anderen Status) erfolgen — wie in den Technischen Spezifikationen ausgeführt — entsprechend den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). Die drei Kennbuchstaben für die Staatsangehörigkeit oder einen sonstigen Status werden gemäß der Liste in der Anlage eingetragen.

---

## Anlage

## Liste der Codes für den Eintrag der Staatsangehörigkeit oder des Status des Inhabers des Aufenthaltstitels in der maschinenlesbaren Zone

	Staatsangehörigkeit	Codes
EUROPA	Albanien	ALB
	Andorra	AND
	Armenien	ARM
	Aserbaidshjan	AZE
	Belarus	BLR
	Bosnien und Herzegowina	BIH
	Bulgarien	BGR
	die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	FRM
	Estland	EST
	Georgien	GEO
	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VAT
	Jugoslawien, Bundesrepublik	YUG
	Kroatien	HRV
	Lettland	LVA
	Litauen	LTU
	Malta	MLT
	Moldau, Republik	MDA
	Monaco	MCO
	Polen	POL
	Rumänien	ROM
	Russische Föderation	RUS
	San Marino	SMR
	Schweiz	CHE
	Slowakei	SVK
	Slowenien	SVN
	Tschechische Republik	CZE
	Türkei	TUR
	Ungarn	HUN
	Ukraine	UKR
	Zypern	CYP
AFRIKA	Ägypten	EGY
	Äquatorialguinea	GNQ
	Äthiopien	ETH
	Algerien	DZA
	Angola	AGO
	Benin	BEN
	Botsuana	BWA
	Burkina Faso	BFA
	Burundi	BDI
	Côte d'Ivoire	CIV
	Dschibuti	DJI
	Eritrea	ERI
	Gabun	GAB
	Gambia	GMB
	Ghana	GHA
Guinea	GIN	

	Staatsangehörigkeit	Codes
	Guinea-Bissau	GNB
	Kamerun	CMR
	Kap Verde	CPV
	Kenia	KEN
	Komoren	COM
	Kongo	COG
	Kongo, Demokratische Republik	COD
	Lesotho	LSO
	Liberia	LBR
	Libysch-Arabische Dschamahirija	LBY
	Madagaskar	MDG
	Malawi	MWI
	Mali	MLI
	Marokko	MAR
	Mauretanien	MRT
	Mauritius	MUS
	Mosambik	MOZ
	Namibia	NAM
	Niger	NER
	Nigeria	NGA
	Ruanda	RWA
	Sambia	ZMB
	São Tomé und Príncipe	STP
	Senegal	SEN
	Seychellen	SYC
	Sierra Leone	SLE
	Simbabwe	ZWE
	Somalia	SOM
	Sudan	SDN
	Südafrika	ZAF
	Swasiland	SWZ
	Tansania, Vereinigte Republik	TZA
	Togo	TGO
	Tschad	TCD
	Tunesien	TUN
	Uganda	UGA
	Zentralafrikanische Republik	CAF
AMERIKA	Antigua und Barbuda	ATG
	Argentinien	ARG
	Bahamas	BHS
	Barbados	BRB
	Belize	BLZ
	Bolivien	BOL
	Brasilien	BRA
	Chile	CHL
	Costa Rica	CRI
	Dominica	DMA
	Dominikanische Republik	DOM
	Ecuador	ECU
	El Salvador	SLV
	Grenada	GRD
	Guatemala	GTM

	Staatsangehörigkeit	Codes
	Guyana	GUY
	Haiti	HTI
	Honduras	HND
	Jamaika	JAM
	Kanada	CAN
	Kolumbien	COL
	Kuba	CUB
	Mexiko	MEX
	Nicaragua	NIC
	Panama	PAN
	Paraguay	PRY
	Peru	PER
	St. Kitts und Nevis	KNA
	St. Lucia	LCA
	St. Vincent und die Grenadinen	VCT
	Suriname	SUR
	Trinidad und Tobago	TTO
	Uruguay	URY
	Venezuela	VEN
	Vereinigte Staaten von Amerika	USA
ASIEN		
	Afghanistan	AFG
	Bahrain	BHR
	Bangladesch	BGD
	Bhutan	BTN
	Brunei Darussalam	BRN
	China	CHN <sup>(1)</sup>
	Osttimor	TMP
	Indien	IND
	Indonesien	IDN
	Iran — Islamische Republik	IRN
	Irak	IRQ
	Israel	ISR
	Japan	JPN
	Jemen	YEM
	Jordanien	JOR
	Kambodscha	KHM
	Kasachstan	KAZ
	Katar	QAT
	Kirgistan	KGZ
	Korea, Demokratische Volksrepublik	PRK
	Korea, Republik	KOR
	Kuwait	KWT
	Laos, Demokratische Volksrepublik	LAO
	Libanon	LBN
	Malaysia	MYS
	Malediven	MDV
	Mongolei	MNG
	Myanmar	MMR
	Nepal	NPL
	Oman	OMN
	Pakistan	PAK
	Palästina	*

	Staatsangehörigkeit	Codes
OZEANIEN	Philippinen	PHL
	Saudi-Arabien	SAU
	Singapur	SGP
	Sri Lanka	LKA
	Syrien, Arabische Republik	SYR
	Tadschikistan	TJK
	Thailand	THA
	Turkmenistan	TKM
	Usbekistan	UZB
	Vereinigte Arabische Emirate	ARE
	Vietnam	VNM
	Australien	AUS
	Fidschi	FJI
	Kiribati	KIR
	Marshallinseln	MHL
	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	FSM
	Nauru	NRU
	Neuseeland	NZL
	Palau	PLW
	Papua-Neuguinea	PNG
	Salomonen	SLB
	Samoa	WSM
	Tonga	TON
	Tuvalu	TUV
	Vanuatu	VUT

(<sup>1</sup>) Für Personen mit Wohnsitz in Hongkong kann der Code HKG verwendet werden.

**Ferner sind folgende Kennbuchstaben zu verwenden:**

Staatenlos	XXA
Flüchtling (Abkommen vom 28. Juli 1951)	XXB
Sonstiger Flüchtling	XXC
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	CRC
UNHCR	UNR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2630/98 DER KOMMISSION**

vom 8. Dezember 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,4
	204	94,0
	999	82,7
0709 90 70	052	97,8
	204	96,5
	999	97,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	32,7
	204	44,4
	388	45,4
	999	40,8
0805 20 10	204	69,4
	999	69,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	56,9
	464	258,6
	999	157,8
0805 30 10	052	54,0
	388	47,7
	528	40,0
	600	75,8
	999	54,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	75,0
	052	94,1
	060	13,2
	064	43,8
	400	82,6
	404	61,4
	999	61,7
0808 20 50	052	85,4
	064	64,6
	400	62,8
	720	49,9
	999	65,7

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/98 DER KOMMISSION****vom 8. Dezember 1998****zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/98 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wird die Methode zur Berechnung der den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmenge festgelegt. Nach dieser Methode setzt die Kommission ausgehend von den ihr übermittelten Anträgen, die in aufsteigender Reihenfolge der beantragten Mengen geordnet sind, die Menge fest, die für die Zuteilung der Jahresmengen zur Verfügung steht.

Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 erläßt die Kommission diese Verordnung, der zufolge die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die den betreffenden Marktbeteiligten individuell zuzuteilenden Jahresmengen berechnen und diesen mitteilen. Es ist angezeigt, für diese Mitteilungen eine Frist zu setzen, damit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für die Beantragung von Lizenzen für das erste Quartal 1999 eingehalten werden kann.

Die mit Verordnung (EG) Nr. 1637/98 und Verordnung (EG) Nr. 2362/98 eingeführten Änderungen an der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für Bananen, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Definition der neuen Marktbeteiligten, machen es jedoch erforderlich, daß die zuständigen einzelstaatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Überprüfungen und Kontrollen durchführen, die unter Umständen nicht vor Beginn des Jahres 1999 abgeschlossen sind. Ihre Ergebnisse können gegebenenfalls zu einer späteren Änderung dieser Verordnung sowie zur Berichtigung der den neuen Marktbeteiligten zugeteilten Jahresmengen führen. Darum können insbesondere die von den einzelstaatlichen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 sowie dieser Verordnung berechneten Jahresmengen keine anerkannten Rechte darstellen oder von den Marktbeteiligten als legitime Ansprüche geltend gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 gesetzten Fristen sollte diese Verordnung schnellstmöglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß den Bestimmungen des Anhangs setzen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden für das Jahr 1999 die den „neuen Marktbeteiligten“ im Sinne der Artikel 7ff. der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 zuzuteilenden Jahresmengen an den in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen fest und teilen sie ihnen bis zum 10. Dezember 1998 mit.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 31. 10. 1998, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98**

I

Ordnung der Anträge auf Zuteilung einer Jahresmenge (in aufsteigender Reihenfolge der angegebenen Mengen)

1. Anträge für Mengen unterhalb von 275,537 Tonnen
2. Anträge für Mengen von 275,537 Tonnen und darüber

II

Verfahren zur Bestimmung der zuzuteilenden Jahresmenge

- Zuteilung der beantragten Jahresmenge
  - Zuteilung einer Jahresmenge von 275,537 Tonnen
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2632/98 DER KOMMISSION****vom 8. Dezember 1998****zur Festsetzung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten an den Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/98<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 bestimmt die Kommission entsprechend dem Gesamtvolumen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen sowie der Summe der vorläufigen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten, die in Anwendung von Artikel 4ff. derselben Verordnung festgesetzt werden, gegebenenfalls einen einheitlichen Anpassungskoeffizienten, der auf die vorläufige Referenzmenge jedes Marktbeteiligten anzuwenden ist.

Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 über das Gesamtvolumen der vorläufigen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten muß die Kommission für das Jahr 1999 einen einheitlichen Anpassungskoeffizienten festsetzen, der auf die vorläufige Referenzmenge jedes traditionellen Marktbeteiligten anzuwenden ist.

Die mit Verordnung (EG) Nr. 1637/98 und Verordnung (EG) Nr. 2362/98 eingeführten Änderungen an der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für Bananen, insbe-

sondere die Bestimmungen hinsichtlich der Definition der traditionellen Marktbeteiligten und der Berechnung ihrer individuellen Referenzmengen, machen es jedoch erforderlich, daß die zuständigen einzelstaatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Überprüfungen und Kontrollen durchführen, die unter Umständen nicht vor Beginn des Jahres 1999 abgeschlossen sind. Ihre Ergebnisse können gegebenenfalls zu einer späteren Änderung des durch diese Verordnung festgesetzten Anpassungskoeffizienten sowie zur Berichtigung der Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten führen. Darum können insbesondere die von den einzelstaatlichen Behörden in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 und dieser Verordnung berechneten Referenzmengen keine anerkannten Rechte darstellen oder von den Marktbeteiligten als legitime Ansprüche geltend gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 gesetzten Fristen sollte diese Verordnung schnellstmöglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die den einzelnen traditionellen Marktbeteiligten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für 1999 zuzuteilende Referenzmenge an den Zollkontingenten und traditionellen AKP-Bananen gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist die Menge, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Anpassungskoeffizienten von 0,939837 auf die vorläufige Referenzmenge gemäß Artikel 4ff. der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 ergibt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 31. 10. 1998, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2633/98 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1472/98<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig festgelegt.

Bei der Durchführung von Maßnahmen der nationalen Programme sollte gewährleistet sein, daß sie mit anderen gemeinschaftspolitischen Maßnahmen im Einklang stehen, insbesondere mit den Verordnungen zur Koordinierung der Forschungspolitik im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Ein Überausgleich durch Kumulierung von Beihilfen sowie andere Unvereinbarkeiten bei der Festlegung der Maßnahmen müssen vermieden werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ein und dieselbe Maßnahme können nicht gleichzeitig Zahlungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 und einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 950/97<sup>(\*)</sup>, (EG) Nr. 951/97<sup>(\*\*)</sup> und (EG) Nr. 952/97<sup>(\*\*\*)</sup> des Rates sowie der in Artikel 2 Absatz 3 genannten gemeinschaftlichen Programme geleistet werden.“

<sup>(\*)</sup> ABL. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.

<sup>(\*\*)</sup> ABL. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 22.

<sup>(\*\*\*)</sup> ABL. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 30.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABL. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL. L 319 vom 21. 11. 1997, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABL. L 194 vom 10. 7. 1998, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2634/98 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1998

## zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-  
dens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-  
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,  
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es  
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,  
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen  
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der  
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf  
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-  
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des  
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-  
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel  
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten  
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-  
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und  
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen  
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.  
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf

das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des  
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-  
tenen Knochen, gewährt wird.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
können die Lage im internationalen Handel oder die  
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse  
nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzu-  
setzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-  
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-  
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2580/98 <sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des  
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im  
Zusammenhang mit der Einführung des Euro <sup>(5)</sup> wird ab  
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-  
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro  
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht  
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten  
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in  
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte  
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 322 vom 1. 12. 1998, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erstattungen  
bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	20,00	0203 22 11 9100	01	20,00
	02	40,00		02	40,00
	03	70,00		03	70,00
0203 12 11 9100	01	20,00	0203 22 19 9100	01	20,00
	02	40,00		02	40,00
	03	70,00		03	70,00
0203 12 19 9100	01	20,00	0203 29 11 9100	01	20,00
	02	40,00		02	40,00
	03	70,00		03	70,00
0203 19 11 9100	01	20,00	0203 29 13 9100	01	20,00
	02	40,00		02	40,00
	03	70,00		03	70,00
0203 19 13 9100	01	20,00	0203 29 15 9100	01	13,00
	02	40,00		02	25,00
	03	70,00		03	70,00
0203 19 15 9100	01	13,00	0210 11 31 9110	04	90,00
	02	25,00		04	90,00
0203 19 55 9110	01	20,00	0210 11 31 9910	04	90,00
	02	40,00	0210 12 19 9100	04	20,00
	03	70,00	0210 19 81 9100	04	95,00
0203 19 55 9310	01	13,00	0210 19 81 9300	04	76,00
	02	25,00	1601 00 91 9000	04	28,00
0203 21 10 9000	01	20,00	1601 00 99 9110	04	25,00
	02	40,00	1602 41 10 9210	04	62,00
	03	70,00	1602 42 10 9210	04	34,00
			1602 49 19 9120	04	25,00

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland,
- 02 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen 01,
- 03 Rußland,
- 04 alle Bestimmungen.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2635/98 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1998

## über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates  
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-  
organisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der  
Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaß-  
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in  
China <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1662/94 <sup>(5)</sup>, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch  
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-  
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/  
98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai  
1999 gestellten Anträge Einfuhrlicenzen für Knoblauch  
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-  
chen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-  
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits  
erteilten Einfuhrlicenzen überschreiten die am 4.

Dezember 1998 beantragten Mengen die in der  
genannten Verordnung für den Monat Dezember 1998  
genannte monatliche Höchstmenge. Daher ist festzu-  
legen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrli-  
zenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Ertei-  
lung von Licenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem  
4. Dezember 1998 und vor dem 7. Januar 1999 gestellt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anbetracht der der Kommission am 8. Dezember 1998  
vorliegenden Informationen werden die am 4. Dezember  
1998 beantragten Einfuhrlicenzen gemäß Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-  
Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge  
erteilt, die 1,12867 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 4. Dezember 1998 und vor dem 7. Januar  
1999 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-  
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-  
geben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 107.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 1999 vorgelegten Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3645/1)

(Nur die Texte in dänischer, finnischer und schwedischer Sprache sind verbindlich)

(98/702/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6 sowie die Artikel 29 und 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Titel III Kapitel 2 der Entscheidung 90/424/EWG kann sich die Gemeinschaft finanziell an der Zoonosenüberwachung der Mitgliedstaaten beteiligen.

Einige Mitgliedstaaten haben Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorgelegt.

Diese Programme stehen prioritär auf der mit Entscheidung 98/583/EG<sup>(3)</sup> erstellten Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die 1999 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele hinsichtlich der Zoonosenverhütung empfiehlt es sich, die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu einem bestimmten Höchstbetrag

auf 50 % der Programmkosten festzusetzen, die den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Überwachungsmaßnahmen entstanden sind.

Die Gemeinschaft macht ihre Finanzhilfe davon abhängig, daß die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das von Dänemark vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Zuchtflügelsalmonellen wird für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 ECU festgesetzt auf 50 % der Kosten, die Dänemark

— für die unschädliche Beseitigung des Zuchtgeflügels bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert des Zuchtgeflügels und den Einkünften aus dem Verkauf des von diesem Geflügel gewonnenen und hitzebehandelten Fleisches,

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 281 vom 17. 10. 1998, S. 39.

- für die unschädliche Beseitigung bebrüteter Eier und
- für die unschädliche Beseitigung der nicht bebrüteten Eier bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert der nicht bebrüteten Eier und den Einkünften aus dem Verkauf der aus diesen Eiern hergestellten und hitzebehandelten Eiprodukte entstanden sind.

#### *Artikel 2*

(1) Das von Finnland vorgelegte Programm zur Verhütung enterohämorrhagischer *Escherichia coli*-Bakterien (EHEC) in Lebensmitteln wird für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird bis zu einem Höchstbetrag von 125 000 ECU festgesetzt auf 50 % der Kosten, die Finnland im Rahmen der Programmdurchführung entstanden sind.

#### *Artikel 3*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in Artikel 1 und 2 genannten Programme wird gewährt vorbehaltlich

- a) des Inkrafttretens, am 1. Januar 1999, der für die Programmdurchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats,
- b) der Übermittlung von Quartalsberichten über den Stand der Programmdurchführung und die dabei entstandenen Kosten an die Kommission,
- c) der Übermittlung von Schlußberichten über die technische Programmdurchführung zusammen mit Belegdokumenten über die bis spätestens 1. Juni 2000 angefallenen Kosten

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

#### *Artikel 4*

(1) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kann die Kommission Kontrollen vor Ort durchführen, um sicherzustellen, daß die im Programm vorgesehenen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben effektiv getätigt wurden.

Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über das Ergebnis dieser Kontrollen.

(2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates<sup>(1)</sup> gelten entsprechend.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann nur gewährt werden, sofern die Programme im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften effektiv durchgeführt wurden.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

**zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 1999 vorgelegten Programme zur Tilgung von Tierseuchen und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3645/2)*

(Nur die Texte in der spanischen, deutschen, griechischen, englischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen, finnischen und schwedischen Sprache sind verbindlich)

(98/703/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Überwachung und Tilgung bestimmter Tierseuchen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten haben Programme zur Tilgung bestimmter Tierseuchen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eingereicht.

Die Prüfung dieser Programme hat ergeben, daß alle Gemeinschaftskriterien zur Tilgung dieser Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG<sup>(4)</sup>, erfüllt sind.

Diese Programme sind in dem mit der Entscheidung 98/584/EG<sup>(5)</sup> aufgestellten prioritären Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahre 1999 in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen aufgeführt.

Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Gesundheit von Mensch und Tier ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen eines Höchstbetrags je Programm auf 50 % der von den betreffenden Mitgliedstaaten für die Maßnahmen getätigten Ausgaben festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an

die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die Genehmigung einzelner dieser Programme greift einer Entscheidung der Kommission mit Bestimmungen zur Tilgung dieser Tierseuchen auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen nicht vor.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### KAPITEL I

#### (Tollwut)

##### *Artikel 1*

(1) Das von Österreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Österreich für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 250 000 ECU.

##### *Artikel 2*

(1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 180 000 ECU.

##### *Artikel 3*

(1) Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 268 vom 18. 10. 1997, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 281 vom 17. 10. 1998, S. 41.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 2 000 000 ECU.

#### *Artikel 4*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 300 000 ECU.

#### *Artikel 5*

(1) Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 70 000 ECU.

#### *Artikel 6*

(1) Das von Finnland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Finnland für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 250 000 ECU.

### KAPITEL II

#### **(Afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest)**

#### *Artikel 7*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest und der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für virologische und serologische Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 600 000 ECU.

#### *Artikel 8*

(1) Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für virologische und serologische Untersuchungen von Hausschweinen sowie

für die Kontrolle der Wildschweinpopulation entstehen, höchstens jedoch 1 600 000 ECU.

### KAPITEL III

#### **(Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder)**

#### *Artikel 9*

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 000 000 ECU.

### KAPITEL IV

#### **(Vesikuläre Schweinekrankheit)**

#### *Artikel 10*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der vesikulären Schweinekrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für virologische und serologische Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung seropositiver Tiere entstehen, höchstens jedoch 200 000 ECU.

### KAPITEL V

#### **(Rinderbrucellose)**

#### *Artikel 11*

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 600 000 ECU.

#### *Artikel 12*

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 500 000 ECU.

*Artikel 13*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 000 000 ECU.

*Artikel 14*

(1) Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Irland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 3 000 000 ECU.

*Artikel 15*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 700 000 ECU.

*Artikel 16*

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 400 000 ECU.

## KAPITEL VI

**(Schaf- und Ziegenbrucellose)***Artikel 17*

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für Untersuchungen und Impfungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 200 000 ECU.

*Artikel 18*

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für Untersuchungen und Impfungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 5 000 000 ECU.

*Artikel 19*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 900 000 ECU.

*Artikel 20*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 4 500 000 ECU.

*Artikel 21*

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 500 000 ECU.

## KAPITEL VII

**(Anaplasrose, Babesiose, Cowdriose)***Artikel 22*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Anaplasrose und der Babesiose auf Réunion wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Babesiose und der Cowdriose auf Martinique wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(3) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Babesiose und der Cowdriose auf Guadeloupe wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(4) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durchführung der Programme gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 entstehen, höchstens jedoch 750 000 ECU.

#### KAPITEL VIII

##### (Enzootische Rinderleukose)

###### *Artikel 23*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 500 000 ECU.

###### *Artikel 24*

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 3 000 000 ECU.

#### KAPITEL IX

##### (Aujeszký-Krankheit)

###### *Artikel 25*

(1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für Untersuchungen entstehen mit einem Höchstbetrag von 1,25 ECU je Untersuchung und insgesamt höchstens 550 000 ECU.

###### *Artikel 26*

(1) Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für Untersuchungen entstehen mit einem Höchstbetrag von 1,25 ECU je Untersuchung und insgesamt höchstens 2 700 000 ECU.

###### *Artikel 27*

(1) Das vom Vereinigten Königreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die dem Vereinigten Königreich für Untersuchungen entstehen mit einem Höchstbetrag von 1,25 ECU je Untersuchung und insgesamt höchstens 75 000 ECU.

#### KAPITEL X

##### (Rindertuberkulose)

###### *Artikel 28*

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 ECU.

###### *Artikel 29*

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 6 200 000 ECU.

###### *Artikel 30*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 800 000 ECU.

#### KAPITEL XI

##### (Traberkrankheit)

###### *Artikel 31*

(1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 50 000 ECU.

*Artikel 32*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für Untersuchungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 500 000 ECU.

*Artikel 33*

(1) Das von den Niederlanden vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die den Niederlanden für Untersuchungen entstehen, höchstens jedoch 150 000 ECU.

## KAPITEL XII

**(Schlußbestimmungen)***Artikel 34*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß den Artikeln 1 bis 6 wird gewährt unter der Voraussetzung, daß

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 1999 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, um das Programm durchzuführen,
- b) der Kommission halbjährlich ein Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben übermittelt wird,
- c) bis spätestens zum 1. Juni 2000 ein Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms mit Belegen über die getätigten Ausgaben übermittelt wird und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

*Artikel 35*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß den Artikeln 7 bis 33 wird gewährt unter der Voraussetzung, daß

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 1999 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, um das Programm durchzuführen,
- b) der Kommission vierteljährlich ein Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben übermittelt wird,
- c) bis spätestens zum 1. Juni 2000 ein Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms mit Belegen über die getätigten Ausgaben übermittelt wird und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

*Artikel 36*

- (1) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die geförderten Maßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

- (2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates<sup>(1)</sup> finden entsprechend Anwendung.

- (3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann nur gewährt werden, wenn die Programme im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften effektiv durchgeführt wurden.

*Artikel 37*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Schweden gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.